

Satzung über eine Veränderungssperre

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Veränderungssperre	Gemeinderat 19.12.2000	Bekanntmachung zur Auslegung am 17.01.2001	18.01.2003

Der Gemeinderat Hedersleben hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

B-Plan Nr. 4 "Winkelbreite II"

und hat auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 ff. Baugesetzbuch i. V. m §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt folgende Satzung beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

(1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 4 "Winkelbreite II" in der Gemeinde Hedersleben wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet, das sich aus dem beiliegenden Kartenauszug ergibt. Das Gebiet ist durch eine schwarze Umrandung kenntlich gemacht.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Inkraftsetzung.

K. Bodenstein
Bürgermeisterin